



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-16/2020

- öffentlich -

Datum: 08.09.2020

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
33. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	17.09.2020	zur Kenntnis
32. Sitzung der Gemeindevertretung	29.09.2020	zur Kenntnis

Bestellung eines Gemeindevahlleiters und eines stellvertretenden Gemeindevahlleiters

Sachbericht:

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Vollberg aus den Diensten der Gemeinde besteht Bedarf, die Wahlleitung für die Kommunalwahl 2021 neu zu besetzen

In der Vergangenheit hat es sich als sinnvoll erwiesen, statt des hauptamtlichen Wahlleiters (Bürgermeister) und des hauptamtlichen Stellvertreters (Erster Beigeordneter oder ein weiterer Beigeordneter) nach § 5 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) einen besonderen Wahlleiter nebst einem besonderen Stellvertreter zu berufen.

Eine entsprechende Berufung kann auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass qualifizierte Mitarbeiter vor Verfügung stehen, die sich im Gegensatz zu der Belastung der kommunalen Wahlbeamten sehr viel intensiver um die Wahlvorbereitung kümmern können. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und der Schriftführer müssen hierbei nicht Wahlberechtigte des Wahlkreises sein.

Mit der Wahlrechtsreform 2000 ist die Befugnis zur Bestellung eines besonderen Gemeindevahlleiters sowie eines besonderen stellvertretenden Gemeindevahlleiters von der Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand übergegangen.

Der Gemeindevorstand wird hierzu in seiner Sitzung am 15.09.2020 beraten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2020 mündlich in Kenntnis gesetzt.

Roland Seel
(Bürgermeister)